



UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Fakultät für Kulturwissenschaften
Universitätsstraße 65-67, A-9022 Klagenfurt

STUDIENGESETZENTWURF
Zl. 59 - GE/19
Datum: 28. NOV. 1995
Verf. 30.11.95

Fakultät für Kulturwissenschaften
Der Dekan

An das
Präsidium des Nationalrates

Univ.-Prof. Dr. Klaus Boeckmann

Universitätsstraße 65-67
A-9022 Klagenfurt

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1010 Wien

UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Zahl: 921/95

Tel.: 0463/2700-6226 Fax: 0463/2700-6205
Mail: kuwi@uni-klu.ac.at

Gesehen und in Urschrift dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Wien vorgelegt.

Zahl: zu 383-94/95

Klagenfurt, am 27. NOV. 1995

Klagenfurt, am 22. November 1995/aw

Der Rektor

Stellungnahme des Fakultätskollegiums der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Klagenfurt zum Entwurf eines Universitäts-Studien-Gesetzes (UniStG)

PRÄAMBEL

Die Fakultät für Kulturwissenschaften begrüßt die Absicht des Entwurfs, Universitätsstudien zu deregulieren und die Autonomie der Universitäten und ihrer Organe auf dem Gebiet des Studienrechtes zu erweitern. Begrüßt wird auch die Absicht, das Studienrecht zu vereinfachen, die Zahl der Studienabbrecher zu verringern und die überlangen Durchschnittsstudienzeiten zu normalisieren. Sie ist allerdings der Überzeugung, daß der vorliegende Entwurf nicht nur diese Ziele nicht erreichen kann, sondern für die Absolventen eine bedenkliche Schlechterstellung auf dem Arbeitsmarkt mit sich bringt und generell die Qualität kulturwissenschaftlicher universitärer Studien in Österreich in Frage stellt. Außerdem wird das Universitätsstudium in Österreich im Vergleich mit den Vorgaben der EU und dem derzeitigen Stand in den meisten EU Staaten auf eine inakzeptable Weise beschnitten.

Deshalb ist der Entwurf in dieser Form auf das entschiedenste abzulehnen.

KERNPUNKTE DER KRITIK

1. Studiendauer und Abschaffung der Kombinationspflicht:

Die Einrichtung von 6-semestrigen Einfachstudien in den Kulturwissenschaften verringert in gravierender Weise das Ausbildungsniveau und die Konkurrenzfähigkeit von Absolventen der österreichischen Universitäten. Es sei nur auf das 8-semestrige Dreifächerstudium in diesem Bereich in Deutschland verwiesen. Im englischsprachigen Ausland würden Absolventen aus Österreich nicht mehr zu graduierten Studien zugelassen. Kulturwissenschaftliche Studien hätten

damit weniger Gewicht als Studien an Fachhochschulen. Sollen kulturwissenschaftliche Studien das bisherige Niveau wahren, dann ist das 8-semesterige Verbund(=Doppel)studium unverzichtbar! Ansonsten ist auch die Qualität des Doktoratsstudiums in diesen Studienrichtungen gefährdet.

2. Ziele universitärer Studien:

Ein neues Studiengesetz, daß das AHStG ersetzen soll, muß die dort festgeschriebenen Zielsetzungen und Aufgaben universitärer Studien beinhalten, da sie unverzichtbare Aspekte, vor allem kulturwissenschaftlicher Studien, definieren. D.h. die einseitige Ausrichtung des Studiums auf Berufsvorbildung und Berufsausbildung bedarf einer Ergänzung im Sinne einer "Bildung durch Wissenschaft". Der Begriff "Verwendungsprofil", der eine unzulässige Verengung einer akademischen Ausbildung widerspiegelt, sollte durch den Begriff "Bildungsziel" ersetzt werden.

3. Anhörung von Vertretern der Wirtschaft bei der Erarbeitung von Studienplänen:

Die Einbeziehung der außeruniversitären Welt in das Begutachtungsverfahren der Studienkommissionen ist nur dann akzeptabel, wenn die im Entwurf festgeschriebene Verengung auf "regionale und zentrale Berufs- und Interessenvertretungen" (d.h. Vertreter der Wirtschaft, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) durch die im UOG, § 41 (6) vorgegebene Formulierung ersetzt wird.

4. Lehramtsstudien:

Die Fakultät begrüßt, daß Lehramtsstudien in Ergänzung zu den fachwissenschaftlichen Studien gestärkt werden sollen. Die unabdingbare Verbindung von fachwissenschaftlicher Ausbildung und pädagogischer Ausbildung ist dadurch zu gewährleisten, daß Diplomstudien und Lehramtsstudien als Studienzweige einer Studienrichtung definiert und von einer gemeinsamen Studienkommission betreut werden. Entsprechend sollten die Gesamtstudienkommissionen wie bei den anderen Studien auch die Durchführung der pädagogischen Ausbildung regeln. Eine ausschließliche Zuständigkeit des Ministers für die pädagogische Ausbildung wird von der Fakultät entschieden abgelehnt.

5. Vollständigkeit der Regelungen im Gesetz:

Es ist zu gewährleisten, daß das Gesetz als Gesamtpaket verabschiedet wird, d. h. erst dann, wenn alle Teile, also auch die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten, ausverhandelt sind. Das ist aber derzeit nicht der Fall.

6. Entfall von Studienversuchen und Fächerkombinationen:

Da Studienversuche und Fächerkombinationen anstelle des zweiten Faches entfallen, wird den Universitäten die jetzt noch bestehende Flexibilität genommen. Neuentwicklungen können nicht mehr erprobt werden, sondern sind in Zukunft sofort per Gesetzesnovelle einzubringen. An der Fakultät für Kulturwissenschaften wählt jeder zweite Studierende eine Fächerkombination. Die Fakultät muß deshalb auf Lösungen bestehen, welche diese Studienwege weiterhin möglich machen.

7. Wahlfächer, individuelle Studien, Diplomprüfungen:

Inakzeptabel sind die einheitlich, ohne Rücksicht auf das Studienfach, festgelegten 20 Stunden freie Wahlfächer, welche in keiner Weise einer Steuerung unterliegen. Hier ist der Beliebigkeit und Irrelevanz Tür und Tor geöffnet. Dasselbe gilt für das individuelle Studium. Hier sollte eine inhaltliche Prüfung durch den Studiendekan der Fakultät, in der sich der Schwerpunkt des Studiums befindet, erfolgen. Ebenso fehlen im Entwurf, abgesehen von der Verteidigung der

Seite 3

Diplomarbeit, jegliche Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Diplomprüfungen.

8. Beurteilungsstufen:

Die Beurteilungsstufen des vorgeschlagenen dreigliedrigen Notensystems lassen sich weder mit den 7 Stufen der EU, noch mit dem in Deutschland üblichen sechsstufigen System vergleichen, was österreichische Absolventen wiederum benachteiligen würde.

9. Besondere Universitätsreife:

Latein ist für kulturwissenschaftliche Studien generell als Zulassungsbedingung beizubehalten.

10. Übergangsbestimmungen:

Die Übergangsfristen, besonders im § 82 Abs. 7, sind zu kurz angesetzt, um einen geordneten Übergang zu gewährleisten.

Diese wesentlichen Nachteile und Mängel des Entwurfes - zu denen zahlreiche weitere zu rechnen sind, die hier nicht angeführt werden - erfordern nach Ansicht des Fakultätskollegiums die Rücknahme des Entwurfes und eingehende Beratungen mit den Betroffenen an den Universitäten.



O.Univ.-Prof. Dr. Klaus Boeckmann
(Dekan)